

## **Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeindefinanzhaushaltverordnung, GemFHV)**

Änderung vom<sup>1</sup>

---

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 17, 51, 55, 57 und 89 des Gesetzes vom 21. Oktober 2009 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeindefinanzhaushaltgesetz, GemFHG)<sup>2</sup>,

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung vom 7. Dezember 2010 zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeindefinanzhaushaltverordnung, GemFHV)<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 10 Veröffentlichung von Budget und Jahresrechnung**

<sup>1</sup> Budget und Jahresrechnung sowie die Konsolidierung der ersten Stufe sind zumindest wie folgt zu veröffentlichen:

1. gestufter Erfolgsausweis;
2. funktionale Gliederung der Erfolgsrechnung: 3-stufig;
3. funktionale Gliederung der Investitionsrechnung: 3-stufig;
4. Bilanz zur Jahresrechnung: 3-stufig;
5. Geldflussrechnung;
6. Finanzkennzahlen;
7. Nachtragskredite.

<sup>2</sup> Stimmberechtigte können die Zustellung eines detaillierten Budgets und einer detaillierten Jahresrechnung verlangen.

### **§ 11 Abs. 2 und 3 Nachtragskredite, Kreditüberschreitungen**

<sup>1</sup> Zeigt sich vor oder während der Beanspruchung des Budgetkredites eines einzelnen Kontos, dass der bewilligte Kredit um mehr als 5 Prozent überschritten wird, ist ein Nach-

tragskredit entweder an der nächsten Gemeindeversammlung oder anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung einzuholen.

<sup>2</sup> Bei einer Überschreitung bis Fr. 10'000.– muss kein Nachtragskredit eingeholt werden.

<sup>3</sup> Kreditüberschreitungen gemäss Art. 47 GemFHV sind für jedes einzelne Konto zu begründen, wenn diese Fr. 10'000.– übersteigen.

## II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Stans,

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Landschreiber

---

<sup>1</sup> A 2014,

<sup>2</sup> NG 171.2

<sup>3</sup> NG 171.21